

Anpassung PVR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.9.1999 idF 22.10.2010 (PVR 1999)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 5 und Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.9.1999 idF 18.10.2012 (PVR 1999)“
2. In Punkt 9.1.1. wird wie folgt angefügt: „; sofern eine Notariatskandidatin im Rahmen einer Notar-Partnerschaft (§ 22 NO) ausschließlich selbständige Einkünfte bezieht, analog den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)“
3. In Punkt 9.2. wird nach dem Wort „ASVG“ die Wortfolge „bzw. GSVG“ eingefügt.
4. In Punkt 10.1. wird nach dem Wort „ASVG“ die Wortfolge „bzw. im Sinne des GSVG“ eingefügt.
5. In Punkt 10.4. wird nach dem Wort „entsprechen“ ein Beistrich gesetzt und der Halbsatz „sofern nicht eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.“ angefügt.
6. In Punkt 10.5. wird nach dem Wort „entsprechen“ ein Beistrich gesetzt und der Halbsatz „sofern nicht eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.“ angefügt.
7. In Punkt 10.6.a) wird nach dem Wort „Hälfte“ ein Beistrich gesetzt und der Halbsatz „sofern nicht eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.“ angefügt.
8. In Punkt 10.6.b) wird die Wortfolge „der Mindestbeiträge gemäß § 9 Abs. 2 NVG, die höher sind als der festgesetzte Beitragssatz“ durch die Wortfolge „des gemäß § 9 Abs. 2 NVG festgesetzten Mindestbeitrages, der höher ist als der monatliche Beitrag zur Pensionsversicherung, welcher sich aufgrund des gemäß § 9 Abs. 3 NVG festgesetzten Beitragssatzes errechnet.“ ersetzt.
9. Nach Punkt 16.7. wird folgender Punkt 16.8. angefügt:
„Die Änderungen der Punkte 9.1.1., 9.2., 10.1., 10.4., 10.5., 10.6.a), 10.6.b) in der Fassung des Delegiertentages vom 18.10.2012 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 8.11.2012 und bekanntgemacht in der NZ 2012, S. 381 f. (Ausgabe Dezember 2012).]